

Merkblatt für Antrag auf Baugenehmigung für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO (nicht für Sonderbauten!)

Im Baugenehmigungsverfahren ist es zwingend erforderlich, einen bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser (Bauingenieur, Architekt) mit der Planung zu beauftragen. Der Tragwerksplaner muss in der Liste der qualifizierten Tragwerksplaner (Ingenieurkammer) eingetragen oder Prüflingenieur sein.

Bauherr und Entwurfsverfasser müssen den Bauantrag, der Entwurfsverfasser muss die Bauvorlagen unterschreiben. Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind **3-fach** an das **Ref. 22.1 Bauaufsicht und Bauordnung des Landratsamtes Mittelsachsen, Außenstelle Döbeln, Straße des Friedens 20, 04720 Döbeln, Tel. 03431741908** einzureichen:

- Bauantragsformular mit **Baubeschreibung** (erhältlich im Schreibwarenhandel oder Internet <http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/6881.html>), vollständig ausgefüllt
- **Kopie der aktuellen amtliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 oder 1:2000 – nicht älter als 6 Monate (Ref. 22.3 Vermessung des Landratsamtes Mittelsachsen, Außenstelle Döbeln, Straße des Friedens 20, 04720 Döbeln, Tel. 0 3431741203)** mit Kennzeichnung des Baugrundstückes und eingetragenen Neubauvorhaben
- vollständiger Lageplan 1:500 (mit allen bestehenden und auf den Nachbargrundstücken befindlichen Gebäuden sowie vermaßtes Neubauvorhaben- Neubau rot, Abbruch gelb gekennzeichnet und Eintrag der Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen)
- rechnerischer Nachweis der Abstandsflächen nach § 6 SächsBO und Eintragung der Abstandsflächen mit Bemaßung im Lageplan 1:500. Reichen die Abstandsflächen nahe (unter 30 cm) an Nachbargrenzen heran, muss der Lageplan von einem **öffentlich bestellten Vermessungsingenieur** gefertigt werden.
- Plan der Außenanlagen mit Eintragung evtl. vorhandener Gehölze gemäß Baumschutzsatzung (bei bebauten Grundstücken in 1,00 m Höhe gemessener Umfang größer 100 cm und bei unbebauten Grundstücken in 1,00 m Höhe gemessener Umfang größer 30 cm), Stellplätzen, Zufahrten, Art der Teilflächenbefestigung, Begrünung; für Vorhaben im Außenbereich zusätzlich Eingriffsbewertung und Ausgleichsplanung nach SächsNatSchG , falls erforderlich Baumfällantrag
- Flächenbilanz (Grundflächenzahl)
- Leitungs- und Entwässerungsplan mit wasserwirtschaftlicher Stellungnahme des **Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung „Oberes Striegistal“ Stadtteil St.Michaelis, Talstraße 141, 09618 Brand-Erbisdorf, Tel. 037322-39678**
- Bauzeichnungen mit Bemaßung (sämtliche Grundrisse, Schnitte, Ansichten einschl. Höhe vorhandene und geplante Geländeoberfläche)
- Nachweis des vorbeugenden baulichen Brandschutzes nach § 12 Abs. 4 DVOSächsBO sowie Nachweise der Standsicherheit und des Feuerwiderstandes der Bauteile sowie des Schall- u. Wärmeschutzes oder, falls vorhanden, Typenunterlagen mit Prüfzertifikat*
- Erklärung des Tragwerksplaners zur Schwierigkeit des Vorhabens (amtlicher Vordruck)*
- **für gewerbliche Vorhaben** und Vorhaben der **Landwirtschaft** zusätzlich: detaillierte Betriebsbeschreibung mit allen erforderlichen Angaben zur Betriebsstätte wie Anzahl der Beschäftigten, mögliche Gefährdungen / Emissionen, Maschinenaufstell- bzw. Einrichtungsplan. Es können Mehrfertigungen erforderlich sein, um die notwendige Ämterbeteiligung zügig durchführen zu können (bitte vorherige Absprache mit Bauaufsicht). Wir empfehlen Ihnen, bereits in der Planungsphase das **Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz, Tel. 0371-3685-155 bzw. -147** und das **Ref. 13.3 für Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg, Tel. 03731-7993485** zu konsultieren, da arbeitsstättenrechtliche und brandschutztechnische Anforderungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht mehr geprüft werden.

Zusätzliche Forderungen, die sich aus dem konkreten Vorhaben oder der besonderen örtlichen Situation ergeben, z.B. Stellungnahme der Eigentümer anliegender Grundstücke, bleiben vorbehalten.

Bitte denken Sie auch daran, rechtzeitig die erforderlichen Schachtscheine einzuholen und die Eignung der Heizungsanlage vom zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister bestätigen zu lassen.

* Unterlagen 2-fach, Nachreichung spätestens zum Baubeginn zulässig, jedoch muss Statik bei schwierigen Vorhaben von einem Prüflingenieur / Prüfstelle geprüft sein